



FREISTAAT THÜRINGEN

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Technologie



Richtlinie

**über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds
und/ oder des Freistaats Thüringen zur Förderung von Technologiescouts**



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die nach der Entwicklungsphase anschließende Einführung und Etablierung von technologischen Innovationen auf neuen Absatzmärkten stellt die Unternehmen vor spezifische Anforderungen. Ziel ist der Ausbau der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationspotenziale insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen durch Abbau von Transferbarrieren von wissenschaftlichen Einrichtungen in Thüringer Betrieben. Die Förderung soll den nachhaltigen Markterfolg von innovativen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen auf den internationalen Märkten verbessern.
- 1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Freistaat Thüringen in den Jahren 2007 bis 2013 sowie nach Maßgabe der folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung: der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 210/12 vom 31.07.2006), der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 210/25 vom 31.07.2006), der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission (ABl. L 371/1 vom 27.12.2006) sowie unter Beachtung der einschlägigen beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union¹ und der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Zudem gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG.
- 1.3 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden können die Personalausgaben für die Neueinstellung von Technologiescouts mit überwiegend folgenden Aufgaben:
 - Technologieorientierte Marktanalysen und Marktuntersuchungen
 - Prüfung der produkt- und technologiespezifischen Haftungsrisiken
 - Entwicklung einer produktbezogenen Vertriebs- und Marketingkonzeption
 - Technische Dokumentation der innovativen Produkte
 - Entwurf von technologieorientierten Marketinginstrumenten
 - Analyse der Umfeldbedingungen in dem potenziellen Absatzgebiet
 - Vorbereitung und Durchführung von Messen
 - Vorbereitung von Normierungen und/oder Zertifizierungen der innovativen Produkte
 - Produktpassung und Weiterentwicklung der Technologien entsprechend der Absatzmärkte
 - Übersetzungstätigkeiten
 - Preiskalkulation

Von der Förderung ausgeschlossen sind exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausge-

¹ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5)

fürten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen.²

Die Förderung der Technologyscouts muss sich auf Innovationen beziehen, die der Zuwendungsempfänger durch eigene Forschungs- und Entwicklungsleistungen oder auch in Zusammenarbeit mit Forschungspartnern erarbeitet hat. Die Umsetzung der Innovation muss schwerpunktmäßig in einer Thüringer Betriebsstätte des Unternehmens erfolgen.

2.2 Gefördert werden Vorhaben vorrangig auf den Technologiefeldern:

- Umwelttechnik, Energietechnologien (einschließlich regenerative Energietechnik).
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik;
- neue Materialien und Werkstoffe;
- Produktionstechnik (einschließlich Verfahrenstechnik);
- Optik und Optoelektronik;
- Mikro- und Nanotechniken (einschließlich Systemtechnik);
- Biotechnologie;
- Informations-, Kommunikations- und Medientechnik (einschließlich Software);
- Medizintechnik;

2.3 Transnationalen oder interregionalen Projekten wird eine besondere Bedeutung beigemessen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit einer Betriebsstätte im Freistaat Thüringen.

3.2 Die Einstufung von Unternehmen als kleines, mittleres oder großes Unternehmen richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Definition der Europäischen Kommission³.

3.3 In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie auch größere Unternehmen gefördert werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Antragsteller muss sich im Umfeld des beabsichtigten Vorhabens mit den Fördermöglichkeiten des Bundes vertraut machen. Er muss prüfen, ob für das beabsichtigte Vorhaben eine Förderung durch den Bund möglich ist. Das Ergebnis der Prüfungen ist im Förderantrag kurz darzustellen.

4.2 Die Zuwendung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen ist gegenüber anderen öffentlichen Mitteln nachrangig.

4.3 Vorhaben, die bereits vor Antragstellung begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich erst nach Eingang des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorzeitiger Vorhabensbeginn ist im Ausnahmefall möglich, aber gesondert zu beantragen. Sofern auf diesen Antrag die schriftliche Zu-

² Siehe ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 8 Artikel 1 (1) d)

³ Vgl. ABl. EU Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36. Seit dem 01.01.2005 gilt die Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Definition). Im Falle einer Nachfolgeregelung findet diese Anwendung. Große Unternehmen sind solche, die die Kriterien der KMU-Definition nicht erfüllen.

stimmung der Thüringer Aufbaubank (TAB) erteilt wird, darf auf eigenes Risiko schon vor der Entscheidung über die mögliche Förderung begonnen werden.

- 4.4 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes sichergestellt ist und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Projektes bietet. Eine Zuwendung kann nicht erfolgen, wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt wurde oder eröffnet ist, ein Antrag auf ein Insolvenzverfahren innerhalb der letzten drei Jahre abgewiesen oder ein Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) eingeleitet wurde. Unternehmen in Schwierigkeiten⁴ werden nicht gefördert.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Gefördert werden auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen⁵ Personalausgaben für die unbefristete Einstellung von Technologiescouts mit einer abgeschlossenen Universitäts-, Fachhochschul- oder einer staatlich anerkannten Berufsakademieausbildung auf naturwissenschaftlichem, ingenieurtechnischem, betriebswirtschaftlichem, wirtschaftstechnischem oder wirtschaftswissenschaftlichem Gebiet in einer Thüringer Betriebsstätte.

Die Höhe der Zuwendung beträgt für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 50 % und für große Unternehmen bis zu 35 % des lohnsteuerpflichtigen Bruttogehalts (zuzüglich Anteile des Arbeitgebers). Es wird höchstens ein Zuschuss von 24.000,- € im ersten Jahr und 12.000,- € im zweiten Jahr gewährt.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit den Technologiescouts ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen wird und die Technologiescouts im Anschluss an die Förderung mindestens 36 Monate in einer Thüringer Betriebsstätte des geförderten Unternehmens beschäftigt sind.

Über die Höhe der gewährten Förderung wird dem Zuwendungsempfänger eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt.

Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, dass ein von der Förderung ausgeschlossener Bereich gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 für De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung nicht vorliegt und die Gesamtsumme der dem Unternehmen im laufenden und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen den De-minimis-Höchstbetrag von 200.000 € (bei Unternehmen des Straßentransportsektors 100.000 €) nicht übersteigt.

Sofern in Bezug auf dieselben förderfähigen Ausgaben auch Beihilfen in anderen von der Europäischen Kommission genehmigten oder freigestellten Beihilfemaßnahmen beantragt oder gewährt wurden bzw. werden, darf der Zuschuss nach dieser Richtlinie (Zuschuss für Technologiescouttätigkeit) nur insoweit bewilligt oder belassen werden, wie er nicht zur Überschreitung der in den anderen Beihilfemaßnahmen maximal zulässigen Förderintensität führt. Die anderen Beihilfe gewährenden Stellen, bei denen in Bezug auf dieselben förderfähigen Ausgaben eine Förderung beantragt oder gewährt wurde, sind über die Gewährung des Zuschusses für Technologiescouttätigkeit zu unterrichten. Dem

⁴ im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 244 vom 01.10.2004, S. 2).

⁵ ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5

Zuwendungsempfänger obliegt die Unterrichtungspflicht gegenüber anderen Beihilfe gewährenden Stellen und der TAB, sofern er nach dem Zeitpunkt der Bewilligung des Zuschusses für Technologiescouttätigkeit weitere Beihilfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten beantragt.

- 5.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.3 Anträge, deren Zuwendungssumme voraussichtlich 5.000 EUR nicht überschreitet, werden nicht bewilligt (Bagatellgrenze).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Regelungen für De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 in der jeweils geltenden Fassung eine Förderung nicht zulassen.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Thüringer Aufbaubank (TAB) die von ihr geforderten speziellen Angaben zur Kontrolle des Operationellen Programms jederzeit zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 6.4 Mit der Antragstellung erklärt der Zuwendungsempfänger sein Einverständnis über die Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten gemäß Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe d) der VO (EG) Nr. 1828/2006.
- 6.5 Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger hat darzulegen, ob er für das beantragte Vorhaben weitere Zuwendungen erhalten oder beantragt hat.
- 6.6 Sind die förderfähigen Ausgaben auch vollständig oder teilweise in Programmen mit anderer Zweckbestimmung (z. B. Regionalbeihilfen) förderbar, kann für den gemeinsamen Teil die günstigste Beihilfenhöhe der anwendbaren Bestimmungen zugrunde gelegt werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind auf vorgeschriebenen Formularen an die Thüringer Aufbaubank, Gorkistraße 9, 99084 Erfurt (Postfach 90 02 44, 99105 Erfurt) als Bewilligungsbehörde für die Förderung zu richten. Die TAB erteilt die Bewilligung gemäß Programmvereinbarung namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen durch Zuwendungsbescheid.

Die Bewilligungsbehörde bzw. die Antragsstelle kann zur Prüfung des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern.

Nähere Informationen und die Antragsunterlagen sind auf der Homepage der TAB (www.aufbaubank.de) erhältlich.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch die TAB mit schriftlichem Bescheid, der zusätzliche Bestimmungen und Auflagen enthalten kann.

Die einzelnen Vorhaben können sowohl aus Mitteln des Freistaates Thüringen als auch des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden.

Im Zuwendungsbescheid wird der Bewilligungszeitraum festgelegt. Vorhabensbezogene Ausgaben sind nur zuwendungsfähig, wenn sie innerhalb des Bewilligungszeitraumes anfallen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erreicht hat und ein Abrufantrag gestellt worden ist.

Auszahlungen an den Zuwendungsempfänger werden in der Regel anhand aufgelisteter, bezahlter Belege/Rechnungen (Mittelanforderung) und der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erfolgen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist anhand eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises der getätigten Ausgaben innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats gegenüber der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle nachzuweisen. Die Originalbelege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen sind dem zahlenmäßigen Nachweis beizufügen.

Soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten (§ 49a Abs. 1 ThürVwVfG). Dies kommt insbesondere dann in Betracht bzw. ist gegeben, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

Die Verzinsung des Erstattungsanspruches richtet sich nach § 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates und der Europäischen Kommission, die §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG, die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 ThürLHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5.2 Der Antragsteller hat der TAB unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung des Freistaates haben können, mitzuteilen (z. B. Zwangsvollstre-

ckungsmaßnahmen in sein Vermögen, Liquidation, insbesondere die Antragstellung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die vorzeitige Beendigung des Projektes, personelle Veränderungen innerhalb des Projekts, Absenkungen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit, Bezug von Krankengeld).

7.5.3 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes - SubvG - (insbesondere § 264 StGB – Subventionsbetrug - und § 1 ThürSubvG in Verbindung mit §§ 2 – 6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

7.5.4 Die TAB, das TMWAT und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen laut der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufragen und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO), des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben hiervon unberührt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege mindestens bis zum 31. Dezember 2023 aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.5.5 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Evaluierung des Förderprogramms, insbesondere bei Verlaufs- und Verbleibsstudien sowie bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Information und Publizität entsprechend Artikel 69 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates einschließlich der zugehörigen Durchführungsbestimmungen mitzuwirken und insbesondere die geförderten Teilnehmer über die Unterstützung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren.

7.5.6 Das TMWAT kann mittels Durchführungsbestimmungen das Nähere zu Voraussetzungen, Umfang und Überwachung der Förderung sowie zum Verfahren festlegen.

8 Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft. Sie ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet.

Erfurt, den 23.08.2010

Matthias Machnig
Minister für Wirtschaft, Arbeit und Technologie

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie
Erfurt, den 02.09.2010
Az: 3534/7-4-1